

Wichtig!

Für das

PUCH-MOTORFAHRRAD
nur original PUCH-Ersatzteile

Unsere Ersatzteile sind auf Grund jahrzehntelanger Spezialerfahrungen hergestellt. Weisen Sie Nachahmungen zurück und verwenden Sie im eigenen Interesse

nur
original
Puch-Ersatzteile!



MOTORFAHRRAD
TYPE PUCH MAXI-S

Verkaufsbezeichnung MAXI-SL

Verkaufsbezeichnung MAXI L

STEYR-DAIMLER-PUCH
AKTIENGESELLSCHAFT

TYPENSCHHEIN

Name und Wohnort des Erzeugers des Fahrzeuges:

(bei ausländischer Herkunft des Bevollmächtigten
des Erzeugers)

STEYR-DAIMLER-PUCH
AKTIENGESELLSCHAFT
Bereich Graz

Firmenmäßige Typenbezeichnung:

Motorfahrrad Type Puch Maxi-S

Graz

9. Juli

84

, am 19

Anschrift des Käufers:

Wir bescheinigen hiemit, daß das von Ihnen heute erstan-
dene Kraftfahrzeug des Baujahres

das bei uns die
Fahrgestell-Nr.:

und die
Motor-Nr.:

führt, mit der nachstehend beschriebenen und vom Bundes-
ministerium für Handel, Gewerbe und Industrie genehmigten
Type übereinstimmt.

Eine Abschrift des Genehmigungsbescheides ist ange-
schlossen.

Nummer des Verzeichnisses
gemäß § 30 Abs. 4 KFG 1967:
Gleichlautend mit Fahrgestell-
bzw. Motornummer

STEYR-DAIMLER-PUCH

Aktiengesellschaft

(Unterschrift eines zeichnungsberechtigten
Vertreters des Ausstellers)



Bescheides, mit dem die Type genehmigt wurde:

BUNDESMINISTERIUM
FÜR VERKEHR

Genehmigungs-Bescheid

für Kraftfahrzeuge oder Anhänger
von Fahrgestellen solcher Fahrzeuge

120 120

STEYR-DAIMLER-PUCH AG.

Zahl 71.446/I-IV/6-77
Prüf-Nr. F/3901/77

Kärntner Ring 7, 1010 Wien

Tag der Prüfung: 1977 02 22

SPRUCH:

1. Das Bundesministerium für Verkehr genehmigt gemäß §§ 28 und 29
des Kraftfahrzeuggesetzes 1967 unter den im Punkt 2 angeführten Bedin-
gungen die im Punkt 5 beschriebene und in der im Punkt 6 ange-
führten Zeichnung dargestellte Type. Für die Genehmigung ist nach
der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1968, Tarifpost 250, ein Be-
trag von 1050,- Schilling zu entrichten.

2. Bedingungen:

3. Name, ordentlicher Wohnsitz oder Sitz des Erzeugers des Fahr-
gestelles und des Aufbaues:
Steyr-Daimler-Puch AG, Bereich Graz

4.

Firmenmäßige
Typenbezeichnung:

Puch Maxi-S

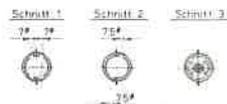
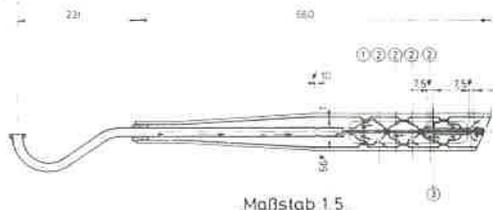
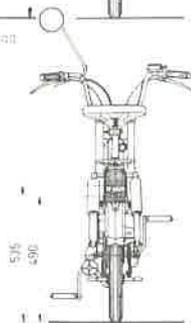
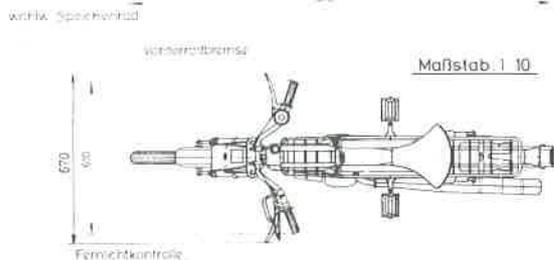
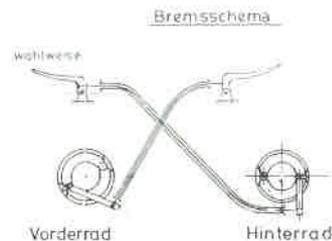
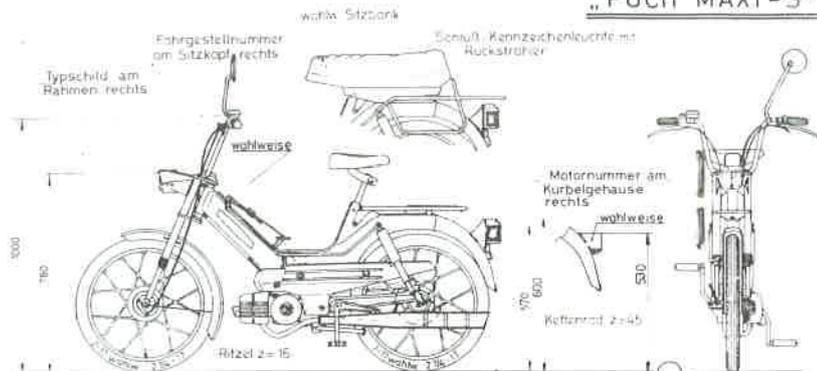
5. Technische Beschreibung des Fahrzeuges Fahrgestelles

Art des Fahrzeuges, des Aufbaues, Anzahl der Sitzplätze, Stehplätze: Motorfahrrad mit Sattel oder Sitzbank nur für den Lenker		
Eigengewicht	46 kg	Nutzlast - kg
Höchste zulässige Belastung	84 kg	
Höchstes zulässiges Gesamtgewicht	130 kg	
Höchste zulässige Achsdrücke innerhalb des höchsten zulässigen Gesamtgewichtes	vorne 50 kg hinten 80 kg	
a) Fahrgestell-Nr. 8359984 b) Motor-Nr. 8359984	Kennziffer: Klasse:	- -
Kraftquelle	Verbrennungskraftmaschine	
Bauart des Motors a) Arbeitsweise b) Anzahl der Zylinder c) Hub und Bohrung d) Gesamthubraum e) größte Nutzleistung des Motors	Vergasermotor Zweitakt 1 43 mm, 38 mm 48,8 cm ³ 2,2 PS bei 4500 U/min	
Bauart, Größe und Anordnung des Kraftgaserzeugers oder Kraftgas-speichers und deren höchster zulässiger Betriebsdruck in at		
Art der Vorrichtung zur Dämpfung des Auspuffgeräusches: Erzeuger, Type:	Expansionsschalldämpfer, Erzeuger: Steyr-Daimler-Puch AG., Werke Graz, Anordnung und Ausführung lt. Zeichnung.	
Stärkstes Betriebsgeräusch: Messung am Stand Messung in Fahrt	69 dB (A) 73 dB (A)	
Art der Kraftübertragung und des Antriebes (mechanisch, elektrisch, hydraulisch, Hinterradantrieb, Vorderradantrieb, Vierradantrieb): Mechanisch über Fliehkraftkupplung, Eingangsgetriebe, Kette auf das Hinterrad.		

Übersetzungen im Getriebe und in der (den) Triebachse(n) Motor-Getriebe: 5,05 Getriebe-Hinterrad: 2,81	
Betriebsbremse: Zwei voneinander unabhängige Innenbackenbremsen mit Handbetätigung über Bowdenzug auf das Vorderrad wirkend und mit Fußbetätigung (Pedalrücktrittbremse) auf das Hinterrad wirkend.	
Hilfsbremse: Feststellbremse: Motorbremse:	
Art und Mindestmaße der Bereifung und Bezeichnung der Felge Reifendruck 2,5 atü gemäß Erklärung des Erzeugers des Fahrzeuges (Fahrgestelles)	vorne 2-17 oder 2 1/4-17 auf Felge 1,20x17 od. 1,35x17 hinten 2-17 oder 2 1/4-17 auf Felge 1,20x17 od. 1,35x17
Radstand Spurweite vorne Spurweite hinten Durchmesser des Wendekreises	1070 mm
Größte Länge Größte Breite Größte Höhe	1670 mm 640 mm 1000 mm
Höchstgeschwindigkeit auf gerader, waagrechtter Fahrbahn bei Windstille gemessen (41,1 km/h *), Angabe des Erzeugers 40 km/h	
*) Die Messung der Höchstgeschwindigkeit erfolgt bei der Typenprüfung bei Zugmaschinen, Motorfahrrädern, Invalidenkraftfahrzeugen, Transportkarren, Motorkarren, selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und Sonderkraftfahrzeugen.	
Art der Anhängervorrichtung	
Art und Typenbezeichnung der Heizvorrichtung und Name des Erzeugers	
Wesentliche Abweichungen von den üblichen Bauarten:	

6. Die angeheftete Zeichnung ist eine Darstellung des Fahrzeuges

„PUCH MAXI-S“



Vergaser BING 1/14
Hauptdüse Nr.64





REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium für Verkehr
Zl. 71.446/1-IV/6-/78

An die
Steyr-Daimler-Puch AG.
Kärntner Ring 7
1010 Wien

Auf Ihren Antrag vom 1978 01 17, Z. GTA/SCH/J

erteilt Ihnen das Bundesministerium für Verkehr die Ermächtigung, die nach dem Typengenehmigungsbescheid, ausgestellt vom Bundesministerium für Verkehr mit

Zl. 71.446/1-IV/6-77 Prüf.-Nr. F/3901/77 vom 15. 3. 1977

ausgefertigten Typenscheine durch nachstehenden Zusatzbescheid zu ergänzen. Der Zusatzbescheid ist dem Typengenehmigungsbescheid beizuschließen,

Zusatzbescheid:

Das Bundesministerium für Verkehr erweitert auf den Antrag der Firma Steyr-Daimler-Puch-AG., Wien vom 1978 01 17 Z. GTA/SCH/J den mit Zl. 71.446/1-IV/6-77 Prüf. Nr. F/3901/77 vom 15. 3. 1977

erteilten Typengenehmigungsbescheid auch auf Motorfahräder mit der firmenmäßigen Typenbezeichnung Puch Maxi-S die gegenüber der genehmigten Type nachstehende Abänderung aufweisen:

1. Größte Nutzleistung des Motors: 1,77 kW (2,4 PS) bei 5000 l/min
2. Fallweise Kettenritzel mit 15 Zähnen
3. Übersetzung: Getriebe-Hinterrad 3,00
4. Höchstgeschwindigkeit gemessen: a) mit 15 Zahn-Ritzel: 39,8 km/h
b) mit 16 Zahn-Ritzel: 41,3 km/h
5. Höchstes Betriebsgeräusch: Messung am Stand: 66 dB(A)
Messung in Fahrt: 71 dB(A)

Diese Änderungen gelten ab Fahrgestell-Nr. 9439801.
Jedem Typenschein ist eine Abschrift dieses Zusatzbescheides anzuschließen.

Alle übrigen im Typengenehmigungsbescheid enthaltenen Angaben bleiben unverändert.

Für die Erweiterung des Typengenehmigungsbescheides ist nach der Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung 1968, Tarifpost 251 ein Betrag von **S 250,-** zu entrichten.

Wien, 1978 03 20
Für den Bundesminister:
i. V. Dipl.-Ing. Dr. Türk

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Frechetmayer



REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium für Verkehr
Zl. 79.469/1-IV/6-81

An die
Steyr-Daimler-Puch AG., Werke Graz
Liebenauer Hauptstraße 317
8041 Graz

Auf Ihren Antrag vom 1981 01 15, Zl. GTA/W/J

erteilt Ihnen das Bundesministerium für Verkehr die Ermächtigung, die nach dem Typengenehmigungsbescheid, ausgestellt vom Bundesministerium für Verkehr mit

Zl. 71.446/1-IV/6-77 Prüf.-Nr. F/3901/77 vom 15. 3. 1977

ausgefertigten Typenscheine durch nachstehenden Zusatzbescheid zu ergänzen. Der Zusatzbescheid ist dem Typengenehmigungsbescheid beizuschließen.

Zusatzbescheid:

Das Bundesministerium für Verkehr erweitert auf den Antrag der Firma Steyr-Daimler-Puch AG., Werke Graz vom 1981 01 15 Z. GTA/W/J den mit Zl. 71.446/1-IV/6-77 Prüf.-Nr. F/3901/77 vom 15. 3. 1977

erteilten Typengenehmigungsbescheid auch auf Motorfahrad mit der firmenmäßigen Typenbezeichnung PUCH-MAXI-S die gegenüber der genehmigten Type nachstehende Abänderung aufweisen:

1. Wahlweise Leichtmetallräder mit anderer Speichenform (Fa. Steyr-Daimler-Puch).
2. Wahlweise Hinterradbremse: Innenbackentrommelbremse mit 80 mm Durchmesser.

Jedem Typenschein ist eine Abschrift dieses Zusatzbescheides samt Zeichnung anzuschließen.

Alle übrigen im Typengenehmigungsbescheid enthaltenen Angaben bleiben unverändert.

Für die Erweiterung des Typengenehmigungsbescheides ist nach der Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung 1968, Tarifpost 251, ein Betrag von S 250,- zu entrichten.

Wien, 1981 02 18
Für den Bundesminister:
Dipl.-Ing. Haselberger

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

1 111 111 111

REPUBLIC ÖSTERREICH
Bundesministerium für Verkehr
Zl. 79.469/1-IV/6-81

An die
Steyr-Daimler-Puch AG., Werke Graz
Liebenauer Hauptstraße 317
8041 Graz

Auf Ihren Antrag vom 1981 01 15, Zl. GTA/W/J
erteilt Ihnen das Bundesministerium für Verkehr die Ermächtigung, die nach dem
Typengenehmigungsbescheid, ausgestellt vom Bundesministerium für Verkehr
mit
Zl. 71.446/1-IV/6-77 Prüt.-Nr. F/3901/77 vom 15. 3. 1977
ausgefertigten Typenscheine durch nachstehenden Zusatzbescheid zu ergän-
zen. Der Zusatzbescheid ist dem Typengenehmigungsbescheid beizuschließen.

Zusatzbescheid:

Das Bundesministerium für Verkehr erweitert auf den Antrag
der Firma Steyr-Daimler-Puch AG., Werke Graz
vom 1981 01 15 Zl. GTA/W/J den mit
Zl. 71.446/1-IV/6-77 Prüt.-Nr. F/3901/77 vom 15. 3. 1977
erteilten Typengenehmigungsbescheid auch auf Motorfahrrad
mit der firmenmäßigen Typenbezeichnung PUCH-MAXI-S
die gegenüber der genehmigten Type nachstehende Abänderung aufweisen:

1. Wahlweise Leichtmetallräder mit anderer Speichenform (Fa. Steyr-Daimler-Puch).
2. Wahlweise Hinterradbremse: Innenbackentrommelbremse mit 80 mm Durchmesser.

Jedem Typenschein ist eine Abschrift dieses Zusatzbescheides samt Zeichnung
anzuschließen.

Alle übrigen im Typengenehmigungsbescheid enthaltenen Angaben bleiben
unverändert.

Für die Erweiterung des Typengenehmigungsbescheides ist nach der Bundes-
Verwaltungsabgabenverordnung 1968, Tarifpost 251, ein Betrag von S 250,-
zu entrichten.

Wien, 1981 02 18
Für den Bundesminister:
Dipl.-Ing. Haselberger

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Nur für Eintragung der Behörden gemäß
§ 7, § 43 und § 44 des KFG. 1967.

120 120
anzeichen zugeteilt.
Dienststempel
Unterschrift:
Graz 30. Okt. 1984
am 19.....
Kammler

120 120
Dienststempel)
Das oben genannte
Fahrzeug wurde abgemel-
det. —
Die Zulassung des
oben genannten Fahr-
zeuges wurde zurückge-
nommen.
(Nichtzutreffendes streichen)
17. Jan. 1990
Abgemeldet am
am 19.....
(Unterschrift)

Nur für Eintragung der Behörden gemäß
§ 37, § 43 und § 44 des KFG. 1967.



Der Bezirkshauptmann
i.V. Ninaus Franz e.h.

am

17. Okt. 1990

Abgemeldet am 13. Okt. 2008

Zulassungsstelle

der Donau Allg. Vers. AG Wien

8051 Graz, Schippinggasse

für die BH Graz-Umgebung

Das oben genannte
Fahrzeug wurde abgemel-
det.

Die Zulassung des
oben genannten Fahr-
zeuges wurde zurückge-
nommen.

(Nichtzutreffendes streichen)

(Dienststempel)

Nur für Eintragung der Behörden gemäß
§ 37, § 43 und § 44 des KFG. 1967.

Dem (Der)

Adresse:

wurde das Kennzeichen zugeteilt.

Dienststempel

Unterschrift:

am

19.....

§ 70.-
Stempelmarke

Das oben genannte
Fahrzeug wurde abgemel-
det. -

Die Zulassung des
oben genannten Fahr-
zeuges wurde zurückge-
nommen.

(Nichtzutreffendes streichen)

(Dienststempel)

am

19.....

(Unterschrift)

am

19.....

(Unterschrift)



REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium für Verkehr
Zl. 73.469/1 -IV/6- 82

Nr. die
Steyr-Daimler-Puch AG., Werke Graz

Leobenauer Hauptstraße 317
8041 Graz

Auf Ihren Antrag vom 1982 11 04 Z. GTA/W/SR
erteilt Ihnen das Bundesministerium für Verkehr die Erleichterung, die nach dem
Typengenehmigungsbescheid, ausgestellt von Bundesministerium für Verkehr mit
Zl. 71.446/1-IV/6-77 Prüf-Nr. P/ 3901/77 vom 15.3.1977
ausgefertigten Typenscheine durch nachstehenden Zusatzbescheid zu ergänzen.
Der Zusatzbescheid ist dem Typengenehmigungsbescheid beizuschließen.

Zusatzbescheid:

Das Bundesministerium für Verkehr erweitert auf den Antrag
der Firma Steyr-Daimler-Puch AG., Werke Graz
von 1982 11 04 Z. GTA/W/SR den mit
Zl. 71.446/1-IV/6-77 Prüf-Nr. P/ 3901/77 vom 15.3.1982
erteilten Typengenehmigungsbescheid auch auf Motorfahräder
mit der firmenmäßigen Typenbezeichnung PUCH MAXI-S
die gegenüber der genehmigten Type nachstehende Abänderung aufweisen:
Vahlweise
Scheinwerfer für Fern- und Abblendlicht: Genehmigungszeichen:
Schluß-Laternenleuchte: A 159003
Rückstrahler: A 43912
I 33 12465

Jeder Typenschein ist eine Abschrift dieses Zusatzbescheides samt Zeichnung
anzuschließen.

Alle übrigen im Typengenehmigungsbescheid enthaltenen Angaben bleiben unver-
ändert.

Für die Erweiterung des Typengenehmigungsbescheides ist nach der Bundes-Ver-
waltungsaufgabenverordnung 1968, Tarifpost 251, ein Betrag von S 250,-
zu entrichten.

Wien, 1982 12 22
Für den Bundesminister:
Dipl.-Ing. Haselberger

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

(Handwritten signature)

PUCH MAXI-S

